

# RS Vwgh 1999/1/27 97/04/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1999

## **Index**

26/02 Markenschutz Musterschutz

## **Norm**

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z2;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/06/19 89/04/0258 1 (hier: der Wortkombination "Broadcast Master" steht das Registrierungshindernis des §4 Abs1 Z2 MarkenSchG entgegen)

## **Stammrechtssatz**

Die Beantwortung der Frage, ob eine Bezeichnung als Beschaffenheitsangabe zu verstehen ist, richtet sich nach der Auffassung der Abnehmer, also gewöhnlich nach der des Publikums. Deshalb braucht eine Beschaffenheitsangabe kein Wort der Umgangssprache zu sein. Auch ein von einem Hersteller oder Händler neu geprägtes Wort, das in sprachüblicher Weise gebildet ist und im allgemeinen Verkehr ohne weiteres als Hinweis auf die Beschaffenheit der Ware verstanden wird, ist nicht eintragungsfähig (vgl. hiezu Baumbach-Hefermehl, Warenzeichenrecht, 12 Auflage, S 342, wonach es insbesondere auch in der modernen Werbung keine Besonderheit ist, zur Beschreibung neu auf den Markt gebrachter Waren neu geprägte warenbeschreibende Wörter zu wählen).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1997040027.X03

## **Im RIS seit**

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)